

**„In redlichem Bemühen,
aufeinander zuzuarbeiten“**

**Bericht des evangelischen Vorsitzenden
des Kontaktgesprächskreises,
Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad,
im Auftrag des Vorsitzenden des Rates der EKD
vor der 12. Generalsynode der VELKD
und der 3. Vollkonferenz der UEK
jeweils auf ihrer 6. Tagung,
am Samstag, dem 9. November 2019,
in Dresden**

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode,
verehrte Mitglieder der Vollkonferenz!

Die Schwerpunkte, auf die ich mich im Folgenden konzentriere, markieren Themen *theologischer Grundlagenarbeit*:

- 5 Ich werde Ihnen zunächst das in den letzten zehn Jahren erarbeitete Studiendokument des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen vorstellen; es trägt den Titel: „*Gemeinsam am Tisch des Herrn*“.

Anschließend lasse ich Sie teilhaben am Beratungsprozess in den Mitglieds- und Gastkirchen der UEK und den Gliedkirchen der VELKD zum *ordinierten Amt* und dessen
10 ökumenischen Implikationen.

Schließlich berichte ich über den aktuellen Stand der Arbeit des Kontaktgesprächskreises zum Thema: „*Ökumenische Ziel- und Einheitsvorstellungen*“.

1. Studiendokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn.“

15 **Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen“**

Das Selbstverständnis des Ökumenischen Arbeitskreises ist von der *wissenschaftlich-theologischen Verantwortung* ökumenischer Fragestellungen geprägt. In diesem Sinn sagte der katholische Gründungsvater des Arbeitskreises, der Paderborner Erzbischof
20 Lorenz Jaeger, einmal rückblickend: „*Wir haben uns redlich bemüht ... uns aufeinander zuzuarbeiten*“ (zitiert nach Barbara Schwahn, Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen von 1946 bis 1975, Göttingen 1996, S. 21f.).

Diese Redlichkeit spiegelt sich auch in dem Dokument „*Gemeinsam am Tisch des Herrn*“ wider. Dieser Text hat das Ziel, die wechselseitige Teilnahme am Abendmahl
25 bzw. an der Eucharistiefier – in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen – zu begründen. Auf der Basis der bereits erreichten Verständigungen wurde ein Votum formuliert, das insbesondere durch exegetische und liturgiegeschichtliche Argumente sowie Übereinstimmungen in der Amtsfrage Unterstützung findet. Mit seiner Empfehlung für die Öffnung der konfessionellen Mahlfeiern für Christinnen und Christen aus der je-
30 weils anderen Tradition geht der Ökumenische Arbeitskreis *weit* über das bisher Mögliche *hinaus*. Würde sie umgesetzt, wäre die Praxis verändert: Protestanten würden zur Eucharistie eingeladen; und Katholiken dürften zum Abendmahl gehen.

Skizzenhaft möchte ich Ihnen wesentliche Einsichten dieser Studie vorstellen:

In Analogie zum gemeinsamen Grundeinverständnis über die Taufe wird hier ein
35 Grundeinverständnis im Blick auf das Herrenmahl plausibel gemacht. Die 2007 in der „Magdeburger Erklärung“ ausgesprochene wechselseitige Anerkennung der Taufe beinhaltet ekklesiologische Konsequenzen und kann als Teilschritt auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft verstanden werden. Analog wird hier nun gesagt, dass die Feier des Abendmahls / der Eucharistie „mit Jesus Christus verbindet und dass die das Mahl Feiern mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint werden“
40 (7.11). Dies ermöglicht die wechselseitige Anerkennung der jeweiligen liturgischen

Gestalt der Mahlfeier und ihres theologischen Gehalts und berechtigt in der Folge zu einer wechselseitig ausgesprochenen Einladung. Das gemeinsame Grundeinverständnis lautet, zusammengefasst, so: „*Wir feiern in österlicher Hoffnung das von Jesus Christus selbst gestiftete Gedächtnis seines erlösenden Lebens und Sterbens für uns in einer liturgischen Handlung, in der seine Gegenwart in der Kraft des Heiligen Geistes im verkündigten Wort und im Mahl erfahrbar und wirksam wird*“ (8.2). Das Herrenmahl wird hier konsequent verstanden von der *Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi* her, der sich uns in Brot und Wein schenkt. „Die Zusage seiner Gegenwart überschreitet ... die konfessionellen Grenzen und Grenzziehungen, die der sichtbaren Einheit der Christenheit im Wege stehen – sie ist in tiefstem Sinn ökumenisch“ (2.2).

Das Votum hebt hervor, dass der theologische Gehalt der Feiern von Abendmahl und Eucharistie heute ökumenisch einvernehmlich beschrieben werden kann (vgl. 8.2), so dass die klassischen Differenzen eine Teilnahme an der Mahlfeier des jeweils anderen nicht mehr verunmöglichen.

Wie aber ist – vor diesem Hintergrund – die bestehende *Vielfalt* kirchlicher Traditionen und liturgischer Formen zu bewerten? Die Antwort ergibt sich aus der Heiligen Schrift selbst. Denn sie bezeugt *das eine Christusgeschehen in pluraler Gestalt*. Entsprechend zeigt der neutestamentliche Befund, dass es weder das *eine* Abendmahlsverständnis noch die *eine* ursprüngliche Feierform gibt, vielmehr am Anfang *die Vielfalt* steht – bis in die unterschiedlichen Fassungen der Einsetzungsworte hinein. Diese Einsicht setzt sich in den Darlegungen zur Liturgiegeschichte fort. Sie räumen auf mit der Fiktion, als habe am Beginn eine Einheit gestanden; das Gegenteil ist der Fall. Am Anfang steht auch hier *die Vielfalt* der Feierformen. Entsprechend redet die Studie nicht einer neuen, einheitlichen Form der eucharistischen Liturgie das Wort. Sie plädiert vielmehr für die wechselseitige Teilnahme an den Feiern von Abendmahl bzw. Eucharistie – in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen.

Vielfalt aber bedeutet *nicht* Beliebigkeit! Die unterschiedlichen Weisen der Abendmahlsfeier verbindet nämlich dies, dass sie immer im Glauben an die von Jesus selbst verheißene Gegenwart stattfinden. Darin besteht – bei aller Variabilität – die konstant festgehaltene Überzeugung: Es ist Jesus Christus selbst, der zu seiner Vergegenwärtigung im Mahl einlädt!

Damit, liebe Schwestern und Brüder, schlägt dieses Dokument einen Weg ein, mit dem wir in der *innerevangelischen Ökumene* gute Erfahrungen gemacht haben. Auch zwischen uns war es die Übereinstimmung im Zentralen, dass „sich“ nämlich „im Abendmahl ... der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein (schenkt)“, so formuliert es die Leuenberger Konkordie (in den Paragraphen 15 und 18), die dazu geführt hat, dass lutherische, reformierte und unierte Christen gemeinsam das Herrenmahl feiern.

Eine Stärke der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises besteht darüber hinaus darin, dass auch in der Bindung der Leitung der Abendmahlsfeier an das ordinierte Amt sowie in der Bereitschaft, diese in ökumenischer Sensibilität zu gestalten, grundlegende Übereinstimmungen erzielt werden konnten. Das bedeutet: Die verbleibenden

Unterschiede im Verständnis des ordinierten Amtes und der apostolischen Nachfolge reichen nicht so weit, dass von römisch-katholischer Seite die geistliche Wirksamkeit evangelischer Ämter bestritten werden müsste. Wörtlich heißt es, „dass die reformatorischen Kirchen die apostolische Lehre gewahrt haben und ihre Ordnung der Ämter offenkundig der Sukzession in der Lehre der Apostel zu dienen vermochte und vermag“ (6.2.10). In beiden Kirchen wirken die Dienstämter „in der Kraft des Geistes Gottes durch die Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament“; ihre „erfahrbare, von der Gemeinschaft der Getauften wahrnehmbare geistliche Wirksamkeit ... begründet das geistliche Urteil über die Valenz der Dienstämter“ (6.4). Weil dies *gemeinsam* gesagt werden kann, steht der wechselseitigen Gemeinschaft am Tisch des Herrn nichts mehr im Wege.

Professor Volker Leppin, der evangelische wissenschaftliche Leiter des Arbeitskreises, resümiert: „Unser Votum argumentiert auf einer so breiten biblischen und wissenschaftlichen Grundlage, dass sich die Argumentationslast gegenüber dem Gewohnten umkehrt: Wer etwas gegen die Abendmahlsgemeinschaft sagen will, braucht sehr starke Gründe.“

Und wie sieht die Rezeption der Studie im römisch-katholischen Bereich aus? Der Limburger Bischof Dr. Georg Bätzing, der als Nachfolger von Karl Kardinal Lehmann den katholischen Vorsitz im Ökumenischen Arbeitskreis übernommen hat, hat selbst an der Endredaktion dieses Textes mitgewirkt. Für ihn ist die gegenseitige Einladung zur Abendmahls- bzw. Eucharistiefeier „entscheidungsreif“. Jetzt gehe es darum, „eine würdigende Aufnahme durch das Lehramt“ der katholischen Kirche zu erwirken. Dabei sollten „die Argumente ... erwogen, kritisch geprüft, ergänzt oder auch erwidert werden.“ Bätzing, einer der Hauptgastgeber des Dritten Ökumenischen Kirchentags 2021 in Frankfurt am Main, hofft, dass im Blick darauf die vorliegende Studie „zu einer solide begründeten und zugleich vorsichtig verantwortbaren Öffnung der bisherigen Praxis“ beitrage. „Das Einzige, was ich mir in dem nun beginnenden Diskussionsprozess nicht vorstellen kann“, so der Bischof weiter, „ist ein apodiktisches: so nicht! Dann würde ich zurückfragen: Wie denn dann? Wie denn anders?“

So viel, liebe Schwestern und Brüder, zur jüngsten Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen.

2. Innerevangelische Perspektiven für das ordinierte Amt – und ihre ökumenischen Implikationen

Mit dem Themenspektrum des ordinierten Amtes ist ein langer Beratungs- und Klärungsprozess zwischen der UEK, der VELKD und der EKD verbunden. Er zeigt: Das redliche Bemühen, aufeinander zuzuarbeiten, bleibt auch eine innerprotestantische Aufgabe!

Veranlasst durch das Votum des Theologischen Ausschusses der UEK zur Frage der Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten in der EKBO vom Mai 2018, fand am 14. und 15. Juni 2019 in Berlin ein Symposium statt zu dem Thema: „*Ordination im*

Ehrenamt“. Mit einer Ausnahme waren alle Mitgliedskirchen der UEK und gastweise auch die VELKD daran beteiligt. Am Ende stand ein Konsens, der Grundlage sein kann, die Ordinationspraxis der Gliedkirchen innerhalb der EKD vergleichbarer werden zu lassen und nach außen ein höheres Maß an Transparenz und ökumenischer Anschlussfähigkeit zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Kirchenleitung der VELKD und das Präsidium der UEK am 4. Juli 2019 auf folgende Punkte verständigt:

1. Sowohl die „Ordination“ als auch die „Beauftragung“ von ehrenamtlich in der Verkündigung Tätigen sind Formen der ordnungsgemäßen Berufung in den einen, unteilbaren und öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament. Entscheidend ist, dass beide Begriffe bzw. Vollzugsformen, die „Ordination“ wie die „Beauftragung“, geistlich-theologisch als die identische „ordnungsgemäße Berufung“ im Sinne des „rite vocatus“ nach CA 14 verstanden werden. Sie wird unter Handauflegung und mit der Bitte um den Heiligen Geist als einmaliger, lebenslang verpflichtender geistlicher Akt vollzogen. Das beinhaltet auch, dass „Ordination“ und „Beauftragung“ zeitlich *unbefristet* und räumlich *unbeschränkt* geschehen. Dieses Verständnis, liebe Schwestern und Brüder, korrespondiert denn auch mit den Ausführungen zum ordinationsgebundenen Amt, die sich etwa in der von mir eben vorgestellten ökumenischen Abendmahlsstudie finden (vgl. dort 6.2.2).

2. Davon zu unterscheiden ist der rechtlich und professionssoziologisch begründete konkrete Dienstauftrag einer Amtsperson. Hier sind *unterschiedliche Verortungen* im Institutionengefüge – wie beispielsweise ein hauptamtlicher Pfarrdienst oder ein ehrenamtlich ausgeübter Prädikantendienst – nicht nur möglich, sondern notwendig.

3. Im Blick auf die Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten ist eine Verständigung auf Mindestanforderungen anzustreben, so dass es zu einer Vergleichbarkeit der Curricula innerhalb der Gliedkirchen der EKD kommen kann. Dies erscheint mir – gerade im Blick auf die ökumenische Anschlussfähigkeit – notwendig zu sein. Der Studientext *„Gemeinsam am Tisch des Herrn“* betont hier nämlich ganz zu Recht: „Mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wird ... eine besondere Verantwortung für das Sein und Bleiben der Kirche in der Wahrheit und für ihre Einheit übernommen, die ihren Grund in Jesus Christus hat“ (6.2.2). Ein Konsens über Ausbildungsstandards mag somit auch dazu beitragen, dass ordnungsgemäß berufene Personen im Rahmen ihres Dienstauftrags den Ansprüchen und Erwartungen an das Amt der öffentlichen Verkündigung gerecht werden.

3. Ökumenische Ziel- und Einheitsvorstellungen

Der Kontaktgesprächskreis zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD hat sich im Dezember 2018 dafür ausgesprochen, ausgehend von den Hildesheimer Selbstverpflichtungen am Thema: *„Einheit in Vielfalt – Vielfalt in Einheit“* weiterzuarbeiten. Dazu hat er – in Anknüpfung an den Studienprozess *„Healing of memories“* – eine Arbeitsgruppe eingerichtet; sie hat den Auftrag, bis 2021, also bis zum Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt, grundlegende

Perspektiven zur Zukunft der Ökumene in Deutschland zu entwickeln und zu beschreiben, welche Freiräume ökumenischer Praxis sich daraus ergeben.

5 Ausgehend von der ekklesiologischen Zielvorstellung „*sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit*“ ergibt sich dann aber sofort die Frage: Wie lassen sich „Einheit“ und „Verschiedenheit“ einander zuordnen? Wie kommt es zu *mehr* „Sichtbarkeit in der Einheit“ und zu *mehr* „Versöhnung in der Vielfalt“? Und gibt es neue Referenzsysteme und/oder Sprachformen, die über die klassischen Denkfiguren hinausführen und neue Perspektiven zu erschließen vermögen?

10 Übereinstimmend wird festgehalten: Die Einheit der Kirche soll im Sinne eines dynamischen Prozesses entwickelt und lebenspraktisch realisiert werden. Zugleich existieren ja aber schon vielfältige Ausdrucksgestalten und Vollzüge sichtbarer Einheit. Sie gilt es zu beschreiben und ihr Erschließungspotential für die Zukunft auszuloten. Gedacht ist dabei an die Einheit in Gebet und Gottesdienst, auch an Formen ökumenischer Spiritualität, mithin an das weite Feld der Liturgie, der *Leiturgia*; sodann an die Gemeinsamkeiten in der diakonischen Praxis, der *Diakonia*; und schließlich an Verwirklichungen von Einheit im öffentlichen Zeugnis, in Verkündigung und Bildung, also im Bereich der *Martyria*.

20 In den ökumenischen Gesprächen zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und dem Päpstlichen Einheitsrat hat sich in diesem Zusammenhang der Begriff der „*Gemeinschaft*“ herausgebildet. Ist, so wird gefragt, eine *evangelisch-katholische Kirchengemeinschaft* vorstellbar? Und wenn ja, wie sähe sie aus? Welche Aufgaben könnte sie erfüllen?

25 Ich breche hier ab. „*Gemeinschaft*“, „*Koinonia*“, wird bei Paulus als Teilhabe an den Gnadengaben Jesu Christi bestimmt, die der Grund der Einheit seiner Kirche sind. Die paradigmatische Belegstelle ist 1. Korinther 10, 16 und 17: „Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn *ein* Brot ist's: So sind wir viele *ein* Leib, weil wir alle an *einem* Brot teilhaben.“ Damit also kommt erneut die *Gemeinschaft am Tisch des Herrn* in den Blick. Mit der wechselseitigen Teilnahme am

30 Abendmahl wäre freilich auch ein zentrales Element der *Kirchengemeinschaft* erreicht. Denn nach CA 7 genügt es zur wahren Einheit der Kirche, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Nimmt man die Ergebnisse der Abendmahlsstudie des Ökumenischen Arbeitskreises ernst, können wir heute bereits *gemeinsam* begründet sagen: Das ist insofern schon der Fall, als die noch bestehenden

35 Unterschiede der von Christus geschenkten Gemeinschaft am Tisch des Herrn nachgeordnet werden können. Aber gerade dann sind wir in der Lage, uns auch *gemeinsam* – in all unserer Verschiedenheit – als Angehörige der einen wahren Kirche Jesu Christi zu verstehen.

40 Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!